

# Gemeinsame Vergütungsregeln Synchron

zwischen

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di („ver.di“),**

**Bundesverband Regie e.V. („BVR“),**

**BSD Bundesverband Synchronregie und Dialogbuch e.V. („BSD“),**

**Bundesverband Schauspiel e.V. („BFFS“)**

**und**

**Studiocanal GmbH („SC“),**

**Constantin Film Verleih GmbH („CFV“)**

(nachstehend jeweils einzeln auch „Verleih“ genannt)

## **1. Geltungsbereich**

### **1.1 Sachlich:**

Für fremdsprachige audiovisuelle Produktionen jeglicher Art (TV- und Kinospielefilme, Dokumentarfilme, Serien, etc. (nachstehend jeweils einzeln auch „Produktion“ genannt), die in einer deutschsprachigen Synchron-Fassung vom Verleih ausgewertet werden.

Deutschsprachige animierte Produktionen sind vom Geltungsbereich dann umfasst, wenn die Herstellung dieser Produktion nicht dem Ergänzungstarifvertrag zwischen der Allianz Deutscher Produzenten-Film und Fernsehen e.V., ver.di und dem BFFS in der jeweils zum Herstellungszeitpunkt gültigen Fassung unterfällt.

### **1.2 Persönlich: (Auf Seiten der Verleiher)**

Für die Studiocanal GmbH und die Constantin Film Verleih GmbH und die mit diesen jeweils nach §§ 15 ff. AktG. verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland.

### **1.3 Persönlich: (Auf Seiten der Synchronschaffenden)**

Für alle Synchronschaffenden, die als Urheber oder ausübende Künstler mit der Synchronisation einer Produktion unmittelbar im Zusammenhang stehen und hierzu ein Vertragsverhältnis mit einem Synchronstudio eingehen, unabhängig davon, ob dies im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses oder auf selbständiger Basis erfolgt

(„**Berechtigte**“) oder ob das Synchronstudio von SC oder CFV beauftragt wurde. Das sind insbesondere die Tätigkeiten des Synchronregisseurs, der Synchronschauspieler und der Dialogbuch-Autoren.

## 2. **Rechte an der Produktion**

Der Umfang der von den Synchronschaffenden dem jeweiligen Synchronstudio eingeräumten Rechte richtet sich nach der individuell getroffenen Vereinbarung. In Ermangelung einer solchen richtet sich der Rechteerwerb zwischen den in Satz 1 aufgeführten Parteiennach §§ 88, 89, 92 und 43 UrhG.

## 3. **Angemessene Vergütung gemäß § 32 UrhG**

Nach Ansicht der Parteien steht den Synchronschaffenden eine von dem jeweiligen Synchronstudio als deren Vertragspartner zu leistende angemessene Grundvergütung gemäß § 32 UrhG zu, die ggfls. in einer gesonderten Gemeinsamen Vergütungsregel mit eben diesen zu vereinbaren ist. Die vorliegende Vergütungsregel trifft keine Aussage über die Höhe einer angemessenen Grundvergütung.

## 4. **Anspruch auf Fairnessausgleich gemäß § 32a Abs.2 UrhG**

### 4.1 **Gegenstand dieser Vergütungsregel**

Gegenstand dieser Vergütungsregel ist die Bestimmung eines Fairnessausgleichs gemäß § 32a Abs. 2 UrhG für den Fall der Entstehung eines auffälligen Missverhältnisses zwischen den Erträgen und Vorteilen des Verleihers und der Vergütung der Synchronschaffenden. Der Fairnessausgleich wird hergestellt durch die Zahlung einer Beteiligungsvergütung an den in nachstehender Ziffer 4.4 definierten Erträgen des Verleihs an die Gesamtheit der Berechtigten.

Die Parteien gehen davon aus, dass bei Einhaltung der in dieser Gemeinsamen Vergütungsregel vereinbarten Regelungen regelmäßig keine Ansprüche aus § 32a Abs.2 UrhG gegen Lizenznehmer des Verleihs bestehen, wenn die Lizenznehmer des Verleihs zu branchenüblichen Konditionen gegenüber dem Verleih abrechnungsverpflichtet sind oder die Verwertungsrechte vom Verleih jeweils nur kurzfristig vergeben und dann durch ihn erneut lizenziert werden.

### 4.2 **Beteiligungsschwellen**

Die Beteiligungsvergütung ist unterteilt in zwei Beteiligungssätze, die jeweils mit Erreichen der nachfolgend definierten Beteiligungsschwellen einsetzen:

- 4.2.1 Die Beteiligungsschwelle 1 ist erreicht, wenn der Verleih aus den eingehenden Erträgen der Produktion die vom Verleih für die jeweilige Produktion aufgebrauchten Beträge, d.h. insbesondere die Vorkosten für Verleih und Vertrieb, bezahlte Minimumgarantien und anderweitige Vergütungen (z.B. Box Office Boni für bestimmte Kreative [zur Klarstellung: nicht Synchronschaffende] in Abhängigkeit vom Auswertungserfolg) (nachstehend zusammenfassend „**Verleihgesamtkosten**“) zurückgeführt hat, und darüber hinaus weitere Erträge von insgesamt 20% der Verleihgesamtkosten erzielt. Zu 50% entfallen diese weiteren Erträge auf den allein dem Verleiher zustehenden Deckungsbeitrag und die weiteren 50% tragen dem

Umstand Rechnung, dass nur außergewöhnliche Auswertungserfolge zu einer Beteiligung nach diesen GVR führen sollen.

- 4.2.2 Die Beteiligungsschwelle 2 ist erreicht, wenn der Verleih nach Erreichen der Beteiligungsschwelle 1 weitere Erträge in Höhe von weiteren 20 % seiner Verleihgesamtkosten erzielt hat.
- 4.2.3 Zur Ermittlung der Beteiligungsschwellen 1 und 2 sind, soweit nicht in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sämtliche Erträge des Verleihs aus der Verwertung der Produktion heranzuziehen, die der Verleih vereinnahmt hat, unabhängig davon, ob er diese für sich behalten darf oder ganz oder teilweise an Dritte (insbesondere Lizenzgeber etc.) weitergeben muss. Hinzugerechnet werden für die Zwecke der Ermittlung der Beteiligungsschwellen auch für die Verwertung der Produktion vom Verleih erhaltene ganz oder teilweise rückzahlbare Mittel zur Förderung der Auswertung der Produktion (Ausnahme: Medialeistungen).
- 4.2.4 Sofern der Verleih aufgrund eines Rechteerwerbs von einem konzernverbundenen Unternehmen keine Minimumgarantie zahlt und auf der Basis von Provisionen tätig wird, die die Regelungen des FFG unterschreiten („**Studio-Konstellation**“), ist für die Berechnung der Beteiligungsschwellen nach diesen GVR die Zahlung einer Minimumgarantie von 10% des Budgets der Herstellung der Produktion nach Maßgabe der Budgetbestätigung des verbundenen Unternehmens anzunehmen.

### **4.3 Höhe der Beteiligung**

- 4.3.1 Mit Erreichen Beteiligungsschwelle 1 steht der Gesamtheit der Berechtigten ein Anspruch in Höhe von 1 % an allen in Ziffer 4.4 definierten weiteren Beteiligungspflichtigen Erträgen zu.
- 4.3.2 Mit Erreichen der Beteiligungsschwelle 2 steht der Gesamtheit der Berechtigten ein Anspruch in Höhe von 2 % an allen in Ziffer 4.4 definierten weiteren Beteiligungspflichtigen Erträgen zu.

### **4.4 Beteiligungspflichtige Erträge des Verleihs**

Nach Erreichen der in vorstehender Ziffer 4.2 genannten Beteiligungsschwellen erfolgt die Beteiligung der Berechtigten an sämtlichen Erträgen des Verleihs (abzüglich jeweils einer enthaltenen Mehrwertsteuer sowie etwaiger gesetzlich geschuldeter Quellensteuern) aus allen Nutzungen der Produktion (z.B. Kino, DVD, VOD, Pay-TV, Free-TV, etc.), die der Verleih nach Erreichen der Beteiligungsschwellen 1 und 2 vereinnahmt. Ausgenommen von den Beteiligungspflichtigen Erträgen sind folgende eventuellen finanziellen Zuflüsse:

- Erträge, die nicht vom Verleih behalten werden, sondern an Dritte abgeführt werden müssen, d.h. insbesondere solche Erträge, die dem Lizenzgeber der Produktion, Verwertungsgesellschaften oder sonstigen Dritten zustehen. Zur Klarstellung: in einer Studio-Konstellation dürfen maximal die förderrechtlich zulässigen Höchstsätze der Verleihprovisionen angesetzt werden.

- Erträge, die nicht aus einer Verwertung von Synchronleistungen der Berechtigten (d.h. ohne Verwendung der Tonspur der Synchronfassung des Films oder des Dialogbuchs) erzielt werden (z.B. Buch zum Film, Merchandising-Produkte, Musiksoundtrack, Hörbuch, etc.)
- Zahlungen, die der Verleih von einer Filmverwertungsgesellschaft (z.B. GWFF, VGF, VG Bild-Kunst etc.) erhält.
- Bedingt rückzahlbare, unbedingt rückzahlbare Fördermittel sowie Medialeistungen.

Vorbehaltlich der Ziff. 7.4 werden bis auf weiteres sämtliche Erträge im Bereich des Verleihs berücksichtigt (insbesondere im Bereich des Home Entertainment [physisch oder digital]), unabhängig davon, in welchem Umfang dort Verbraucher nur die Originalfassung nutzen.

#### **4.5 Abzüge vom Beteiligungsanspruch**

- 4.5.1 Von dem jeweils sich ergebenden Beteiligungsanspruch können etwaige individuell mit einem einzelnen Berechtigten (durch das Synchronstudio oder den Verleih) vereinbarte Gewinn- und/oder Erfolgsbeteiligungen (z.B. Escalator, profit participation, etc.) von dem anteiligen Erlösbeteiligungsanspruch abgezogen werden, der auf den Berechtigten entfällt, mit dem die entsprechende Gewinn- und/oder Erfolgsbeteiligung vereinbart wurde.
- 4.5.2 Zahlungen oder Ansprüche, die Berechtigte von Verwertungsgesellschaften erhalten oder gegen diese haben, mindern den Beteiligungsanspruch nicht.
- 4.5.3 Vereinbarte Grundvergütungen, die über die Mindestgrundvergütungen einer etwaig in der Zukunft noch zu schließenden Gemeinsamen Vergütungsregel zwischen den Synchronstudios und den Synchronschaffenden hinausgehen, mindern den Beteiligungsanspruch nicht.

#### **5. Abwicklung**

- 5.1 Die Zahlungen, die in Erfüllung des Beteiligungsanspruchs erfolgen (jeweils „**Ausschüttungsbetrag**“), sind an eine von BSD, BFFS, BVR und ver.di gemeinsam zu bestimmende Kopfstelle zu leisten. BSD, BFFS, ver.di und BVR haben sich insoweit darauf verständigt, dass ein Anderkonto über die anwaltliche Vertretung des BFFS als Kopfstelle zur Verfügung gestellt wird, auf das der jeweilige Ausschüttungsbetrag zu zahlen ist. Für die Durchführung sämtlicher administrativer Arbeiten der Kopfstelle nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln betrauen BSD, BFFS, ver.di und BVR hiermit die deska Deutsche Schauspielkasse GmbH („**deska**“). Hierzu gehört insbesondere, den von SC und CFV zu leistenden Ausschüttungsbetrag einzufordern.
- 5.2 BSD, BFFS, BVR und ver.di haben für die jeweilige Aufteilung des Ausschüttungsbetrages unter den Berechtigtengruppen Synchronschauspieler, Synchronregisseure und Dialogbuch-Autoren ein Verteilungsschema abgestimmt. Es wird dieser GVR als Anlage beigefügt. Für Berechtigte aus dem Gewerk Synchronregisseure, die Mitglied im BVR sind und dies der deska mitteilen, wird der jeweilige Anteil am Ausschüttungsbetrag von der Kopfstelle an eine vom BVR zu

benennende Verteilstelle weitergeleitet und von dieser an diese Berechtigten verteilt. Den Anteil des Ausschüttungsbetrages, der auf die übrigen Synchronschauspieler, Synchronregisseure und Dialogbuch-Autoren entfällt, werden BFFS und deska als Verteilstelle nach dem vom BSD, BFFS, BVR und ver.di abgestimmten Verteilungsschema (s. Satz 1) aufteilen.

- 5.3 SC und CFV akzeptieren das in Ziff. 5.2 genannte Verteilungsschema und billigen es als nachvollziehbar und nicht offensichtlich unangemessen.
- 5.4 Die Auskehrung durch die jeweiligen Verteilstellen erfolgt jeweils an die Berechtigten nach Abzug einer angemessenen Kostenpauschale für die Ermittlung und Durchführung der Verteil- und Abwicklungsarbeit. Die Höhe der Kostenpauschale, die die Verteilstellen vom individuellen Anteil am Ausschüttungsbetrag des Berechtigten in Abzug bringen dürfen, beträgt 13,75 % dieses Anteils am Ausschüttungsbetrag.

SC und CFV erklären sich darüber hinaus im Sinne einer hälftigen Kostenteilung bereit, jedenfalls für die erste Laufzeit dieser GVR die angemessenen Kosten der Arbeit der Verteilstellen durch die zusätzliche Zahlung einer Kostenpauschale an die Kopfstelle zu unterstützen, jedoch gekappt wie folgt:

bis zu 199.999 EUR: 13,75%

ab 200.000 EUR: 11,75%

ab 400.000 EUR: 9,75%

des jeweiligen Ausschüttungsbetrags pro Jahr und Produktion, der an die Kopfstelle gezahlt wird.

- 5.5 Die Parteien dieser GVR werden eine Verteilungsvereinbarung schließen, die den von den Berechtigten auszuhandelnden Aufteilungsschlüssel beinhaltet und weitere Fragen der Zahlungsabwicklung (wie etwa Datenübermittlung) regelt. Die Verteilungsvereinbarung wird nach Unterzeichnung integraler Bestandteil der GVR.
- 5.6 Die Zahlungen des Ausschüttungsbetrags auf das in Ziff. 5.1 benannte Anderkonto erfolgen jeweils mit schuldbefreiender Wirkung hinsichtlich der sich nach dieser Gemeinsamen Vergütungsregel ergebenden Erlösbeteiligungsansprüche aller Berechtigter. Die Zahlungen erfolgen unter Bezeichnung der jeweiligen Produktion und verstehen sich jeweils zuzüglich einer etwa geschuldeten Umsatzsteuer.
- 5.7 SC und CFV haben zur Erfüllung der Abrechnungsverpflichtung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres der deska eine Abrechnung der Beteiligungsansprüche für jede einschlägige Produktion unter Ausweis der für die Berechnung des Beteiligungsanspruchs nach dieser Vergütungsregel relevanten Angaben zu übermitteln. Zu diesen Angaben zählt auch die Anzahl der Basiseinheiten nach Anlage 1 dieser GVR der jeweiligen Berechtigten, soweit SC und CFV über diese verfügen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Protokollnotiz:

BSD, BFFS, BVR und ver.di nehmen zur Kenntnis, dass SC und CFV (i) für Produktionen, für die die Beauftragung eines Synchronstudios vor dem 30. Juni 2019 erfolgte und (ii) in Fällen, in denen SC oder CFV von ihrem Lizenzgeber bereits eine synchronisierte Fassung erwerben, regelmäßig über diese Basisdaten nicht verfügen. SC und CFV werden sich nach Kräften bemühen, die deska für den vorgenannten Fall (i) bei der Informationsbeschaffung bei den von SC und CFV beauftragten Synchronstudios zu unterstützen. In beiden vorgenannten Fällen (i) und (ii) erklären sich SC und CFV mit einer eventuell nach einem vereinfachten Verfahren durchgeführten Berechnung der individuellen Beteiligungsansprüche durch die deska einverstanden (z.B. in Fällen eines niedrigen Ausschüttungsbetrags pro Produktion oder unvollständiger Dokumentenlage). Die deska wird SC und CFV über ein solches vereinfachtes Verfahren informieren.

Die in vorstehender Ziffer 4.2.1 genannten Verleihgesamtkosten werden im Rahmen der Abrechnung stets lediglich als Gesamtsumme der einzelnen Kosten und Ausgaben angegeben. Die entsprechende Abrechnung ist mit dem Stichtag 31. Dezember (jeweils erstmals zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr des Auswertungsbeginns der Produktion in Deutschland folgt) bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vorzulegen und auszubezahlen.

- 5.8 Für die Abrechnung von Produktionen, deren reguläre Auswertung in Deutschland vor dem 31. Dezember 2016 begann (aber nach dem 28. März 2002, siehe Ziff. 7.1, „Altfälle“) vereinbaren die Parteien zur Vermeidung einer administrativen Überlastung von SC und CFV, dass in jedem Kalenderjahr der Geltungsdauer dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln in absteigender Reihenfolge jeweils nur Altfälle aus drei Jahrgängen abzurechnen sind (d. h. im Jahr 2020 neben den Produktionen mit Erstauswertungsbeginn in 2019 die Altfälle mit Erstauswertungsbeginn in den Jahren 2018, 2017, 2016; im Jahr 2021 die Altfälle mit Erstauswertungsbeginn in 2015, 2014 und 2013 etc.). SC und CFV verpflichten sich, für Ansprüche nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln auf die Einrede der Verjährung für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln noch nicht verjährten Ansprüche wegen der Altfälle für die Dauer der Geltung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln zu verzichten.
- 5.9 Wenn die von dem jeweiligen Verleih in einem Kalenderjahr aus der Verwertung einer Produktion nach Maßgabe dieser Gemeinsamen Vergütungsregel ermittelten Beteiligungspflichtigen Erträgen insgesamt 5.000,00 EUR nicht überschritten haben, ist dies der Kopfstelle mitzuteilen und sind die erzielten Beteiligungspflichtigen Erträge jeweils auf das nächste Jahr vorzutragen.
- 5.10 Die deska kann die jeweils pro Produktion erteilte Abrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder eine sonstige geeignete Person, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, überprüfen lassen. Eine solche Prüfung kann höchstens einmal jährlich erfolgen. Sie ist zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durchzuführen. Die angemessenen Kosten einer solchen Prüfung trägt der jeweilige Verleih, wenn die Prüfung ergibt, dass die von dem Verleih erteilte Abrechnung um mehr als 5% zum Nachteil der Berechtigten abweicht. Ist dies nicht der Fall, trägt die deska die Kosten. Das Prüfungsrecht entfällt, soweit der jeweilige Verleih der deska einen von der FFA geprüften Kostenstand der Produktion übersendet und nachweist, dass die Erlösabrechnungen des Verleihs von der FFA in Bezug auf die Rückführung von Verleihförderung akzeptiert wurden.

## 6. Sonstige Bestimmungen


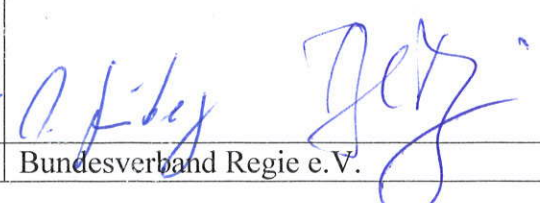
- 6.1 Synchronschaffende können bezüglich ihres Verhältnisses zu den Unternehmen, die von der Schutzwirkung dieser GVR umfasst werden oder die in den persönlichen Anwendungsbereich dieser GVR fallen, individualvertraglich von den Bestimmungen der §§ 32d, 32e, § 40a UrhG abweichende Regelungen treffen.

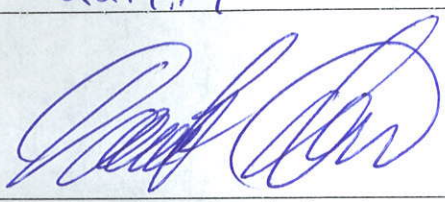

Zur Klarstellung: Die vorstehende Ermächtigung bezieht sich nicht auf eventuelle gesetzliche Rechte der Synchronschaffenden gegenüber den Lizenzgebern des Verleihs oder den vom Verleih beauftragten Synchronstudios.

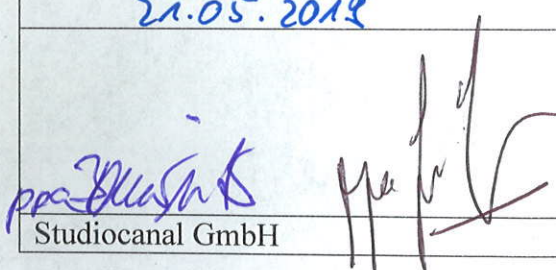

- 6.2 Die Parteien dieser GVR halten des Weiteren übereinstimmend fest, dass durch die Vereinbarung einer Beteiligung und die Abrechnungsverpflichtung nach den vorliegenden Regelungen die Voraussetzungen eines Auskunftsanspruchs von Synchronschaffenden entfallen, weil die Synchronschaffenden hierdurch bereits Zugang zu den maßgeblichen Parametern der Auswertung erhalten und weitergehende Auskunftsansprüche unverhältnismäßig sind nach § 32e Abs. 1 i.V.m. § 32d Abs. 2 Ziff. 2 UrhG. Sofern sich ein Synchronschaffender mit individuellen Auskunftsansprüchen an einen Verleiher wendet, werden BFFS, Ver.di, BSD und BVR den betroffenen Verleih bei dem Umgang mit den Ansprüchen unterstützen.

## **7. Geltungsdauer, Beginn und Beendigung dieser Gemeinsamen Vergütungsregel**

- 7.1 Diese Gemeinsame Vergütungsregel tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Ihre Regelungen finden Anwendung auf Produktionen, deren reguläre Auswertung in Deutschland nach dem 28. März 2002 begann, allerdings mit der Maßgabe, dass eine Beteiligung nach diesen GVR ausschließlich an Beteiligungspflichtigen Erlösen erfolgt, die der Verleih nach Inkrafttreten dieser GVR eingenommen hat.
- 7.2 Diese Gemeinsame Vergütungsregel trifft keine Aussage darüber, welche Vergütungen bei Produktionen, deren Auswertungsbeginn vor dem Inkrafttreten dieser GVR liegt, angemessen sind.
- 7.3 Diese Gemeinsame Vergütungsregel ist frühestens zum Ablauf des 31. Dezember 2022 mit einer Frist von vier Monaten kündbar.
- 7.4 Die Parteien nehmen in Aussicht, spätestens im September 2021 eine Evaluierung der GVR vorzunehmen, insbesondere mit Blick auf die Nutzung der Originalfassung durch Verbraucher und die bei der Verteilstelle anfallenden Kosten und die Beteiligungen der Verleiher an diesen.

Berlin, den 30.4.19	Berlin, den 2.8.2019
	
Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)	Bundesverband Regie e.V.

München, den 22.7.19	Berlin, den
	
BSD Bundesverband Synchronregie und Dialogbuch e.V.	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Berlin, den 21.05.2019	München, den 29.05.19
	
Studiocanal GmbH	Constantin Film Verleih GmbH